



Offizielle Bekanntmachungen
der Studienkommission
Andrassy Universität Budapest

Nr. 1/2024
Budapest, 13.03.2024

Herausgeber:
Prorektor für Lehre und Studierende

Redaktion:
Dezernat für Studienangelegenheiten

**Öffentliche Beschlüsse, bzw. Berichte/Verständigungen der Studienkommission vom
28.02.2024¹**

Beschluss-Nr. 2024/1.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/24.

Der Bericht über die ordentlichen Beurlaubungen wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 2024/25.

Der Bericht über den Ablaufplan von Stundenplanung und Kursrastererstellung für das Wintersemester 2024/25 wird einstimmig angenommen.

¹ Unter Vorbehalt, dass die Studienkommission das Protokoll an ihrer nächsten Sitzung annimmt.



Anhang zu **Beschluss-Nr. 2024/25.**

BERICHT

über den Ablaufplan der Stundenplanung und der Kursrastererstellung für das WiSe 2024

Die Studienkommission möge den Bericht über den Zeitplan für die kommende Stundenplanung (einschließlich Kursrastererstellung) für das WiSe 2024 zur Kenntnis nehmen.

Frist	Schritt	Verantwortliche/r
01.03.2024	E-Mail an die Studiengangsleiter zur Abfrage der aktuellen Curricula und der Lehraufträge aus zentralen Mitteln	Prorektor
bis zum 17.03.2024	Mitteilung von Änderungen bzw. Bestätigungen der Curricula (konkrete Kurse und Lehrkräfte)	Studiengangsleiter
18.03.2024 - 05.04.2024	Erstellung der Kurse des WiSe 2024 im ETN	Studiengangsreferentinnen
18.03.2024 - 23.03.2024	Abfrage der Terminpräferenzen: E-mail an die Dozierenden mit Hinweisen zu den bisherigen Terminen (auch die Eckdaten werden zugeschickt)	Studienreferat
25.03.2024 - 12.04.2024	Meldung der Terminpräferenzen	Dozierende
ab dem 12.04.2024	Zusendung des ETN-Zugangs an die neuen Dozierenden	Studienreferat
12.04.2024	Offizielle Aufforderung zur Ausfüllung der Kursraster im ETN in der Periode zwischen dem 12.04.2024 und dem 23.05.2024	Prorektor
15.04.2024 - 06.05.2024	Durchführung der Stunden- und Raumplanung	Studienreferat
12.04.2024 - 23.05.2024	Ausfüllung der Kursraster im ETN	Dozierende
07.05.2024	Interne Weiterleitung des Stundenplans an die Dozierenden und an HÖK	Studienreferat
07.05.2024 - 13.05.2024	Behebung noch ungeklärter Kollisionen und zuvor unentdeckter Fehler	Dezernat 1
10.05.2024	Reminder zur Ausfüllung der Kursraster im ETN (Schließung ETN am 23.05.2024, 9:00 Uhr)	Prorektor
14.05.2024 - 23.05.2024	Einpflege der Angaben der Stundenpläne ins ETN und Erstellung der Vorlesungsverzeichnisse auf der Homepage (noch nicht öffentlich zugänglich)	Dezernat 1
23.05.2024, 9:00 Uhr	Schließung ETN	Studienreferat
24.05.2024	Online Veröffentlichung des Stundenplans, samt Kursraster im ETN	Dezernat 1



Offizielle Bekanntmachungen
der Studienkommission
Andrassy Universität Budapest

Nr. 2/2024
Budapest, 29.04.2024

Herausgeber:
Prorektor für Lehre und Studierende

Redaktion:
Dezernat für Studienangelegenheiten

Öffentliche Beschlüsse, bzw. Berichte/Verständigungen der Studienkommission vom 03.04.2024

Beschluss-Nr. 2024/27.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/28.

Der Protokollentwurf der Sitzung vom 15.11.2023 wird angenommen.

Dafür: 12

Enthaltungen: 1

Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 2024/29.

Der Protokollentwurf der letzten Sitzung vom 28.02.2024 wird angenommen.

Dafür: 11

Enthaltungen: 2

Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 2024/32.

Ab dem WS 2024/25 wird der Stundenplan im folgenden Zeitraster für Montag bis Freitag geplant:

8:30 – 10:00 / 10:30 – 12:00 / 13:00 – 14:30 / 15:00 – 16:30 / 17:00 – 18:30 / 19:00 – 20:30 (Reserveslot)

Dafür: 7 (von 5 Anwesenden)

Enthaltungen: 4

Dagegen: 2



Offizielle Bekanntmachungen
der Studienkommission
Andrassy Universität Budapest

Nr. 3/2024
Budapest, 02.05.2024

Herausgeber:
Prorektor für Lehre und Studierende

Redaktion:
Dezernat für Studienangelegenheiten

**Öffentliche Beschlüsse, bzw. Berichte/Verständigungen der Studienkommission vom
24.04.2024¹**

Beschluss-Nr. 2024/33.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/34.

Der Protokollentwurf der letzten außerordentlichen Sitzung vom 03.04.2024 wird einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 2024/36.

Die Änderungen der allgemeinen Studienordnung (§§ 1 I, 5 I, 8 V, 14 II, 9 VII und VIII, 12 IIa und X, 21 III ASO) werden einstimmig angenommen. Die §§ 18 V, 21 ASO werden nochmals überarbeitet.

Die Abstimmung über die Änderung der Gebührenordnung wird im Hinblick auf das Fehlen einer Prüfung der sozialen Verhältnisse verschoben.

Beschluss-Nr. 2024/37.

Die Studienkommission beschließt, den Evaluierungszeitraum jeweils bis zum Ende der Prüfungszeit zu verlängern. Die Vertreter*innen der Studierendenschaft werden sich bemühen, für eine verstärkte Teilnahme an der Evaluierung zu werben. Die Studienkommission ist sich einig, dass eine Überarbeitung des Evaluierungsbogen zu erfolgen hat, um eine getrennte Evaluierung von Lehre und Prüfungen zu gewährleisten. Der Vorsitzende wird beauftragt, die für das Wintersemester 2024/25 erforderliche Änderung der Eckdaten des Semesters in die nächsterreichbare Sitzung des Senats einzubringen.

¹ Unter Vorbehalt, dass die Studienkommission das Protokoll an ihrer nächsten Sitzung annimmt.



Anhang zu Beschluss Nr. 2024/36.

TOP 3 Änderung der ASO und der GebO

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
§ 1 Grundsätze	§ 1 Grundsätze
(1) Das Studium an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen.	[streichen]
§ 5 Curriculum und Belegung	§ 5 Curriculum und Belegung
(1) Der Lehrplan für ein Studienjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangleiter spätestens am Ende des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt, von der Studiengangskonferenz beraten und satzungsgemäß bekanntgegeben.	(1) Der Lehrplan für das folgende Kalenderjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangleiter spätestens zur letzten ordentlichen Sitzung des Senats im Sommersemester des laufenden Kalenderjahres festgelegt.
§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung	§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung
	(5) Studierende, die ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AUB nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen zu keinen Prüfungen antreten.
§ 14 Abschlussprüfung	§ 14 Abschlussprüfung



<p>(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn</p> <p>a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, und</p> <p>b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde. ²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zugelassen werden.</p>	<p>(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn</p> <p>a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, und</p> <p>b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde, und</p> <p>c) er keinen Zahlungsrückstand gegenüber der AUB hat.</p> <p>²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zugelassen werden.</p>
<p>§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze</p>	<p>§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze</p>
<p>(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1).</p> <p>(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Derartige Veranstaltungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.</p>	<p>(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt grundsätzlich die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1). ²In Ausnahmefällen kann die Bewertung auch nach der Notenskala „mit Auszeichnung bestanden (5)“, „bestanden (3)“ oder „nicht bestanden (1)“ vorgenommen werden.</p> <p>(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Für solche Lehrveranstaltungen können keine Kreditpunkte vergeben werden, sodass diese Lehrveranstaltungen bei der Berechnung von Notendurchschnitten unberücksichtigt bleiben.</p>



§ 12 Kreditpunkte	§ 12 Kreditpunkte
<p>(2a) Die Masterarbeitskonsultation zählt zu den studienbegleitenden Leistungen. Dafür werden keine gesonderten Kreditpunkte vergeben. Näheres regeln die Studiengänge.</p> <p>(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden. Diese Begrenzung ist nicht anwendbar auf Doppelmasterprogramme.</p>	<p>(2a) Die Masterarbeitskonsultation zählt zu den studienbegleitenden Leistungen. Dafür werden grundsätzlich keine gesonderten Kreditpunkte vergeben. Näheres regeln die Studiengänge.</p> <p>(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens zwei Drittel der Kreditpunkte erworben werden. Diese Begrenzung ist nicht anwendbar auf Doppelmasterprogramme.</p>
§ 21 Schlussvorschriften	§ 21 Schlussvorschriften
<p>(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.</p> <p>(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.</p> <p>(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.</p>	<p>(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.</p> <p>(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.</p> <p>(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.</p>



Offizielle Bekanntmachungen
der Studienkommission
Andrassy Universität Budapest

Nr. 4/2024
Budapest, 04.10.2024

Herausgeber:
Prorektor für Lehre und Studierende

Redaktion:
Dezernat für Studienangelegenheiten

**Öffentliche Beschlüsse, bzw. Berichte/Verständigungen der Studienkommission vom
25.09.2024¹**

Beschluss-Nr. 2024/38.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/39.

Der Protokollentwurf der letzten ordentlichen Sitzung vom 24.04.2024 wird mit zwei Enthaltungen angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/57.

Die Studienkommission beschließt, den Evaluierungszeitraum jeweils bis zum Ende der Prüfungszeit zu verlängern. Die Vertreter*innen der Studierendenschaft werden sich bemühen, für eine verstärkte Teilnahme an der Evaluierung zu werben. Die Studienkommission ist sich einig, dass eine Überarbeitung des Evaluierungsbogen zu erfolgen hat, um eine getrennte Evaluierung von Lehre und Prüfungen zu gewährleisten. Der Vorsitzende wird beauftragt, die für das Wintersemester 2024/25 erforderliche Änderung der Eckdaten des Semesters in die nächsterreichbare Sitzung des Senats einzubringen.

Beschluss-Nr. 2024/58

Die Studienkommission beschließt, dass die Abgabe der Masterarbeiten in gebundener Form nicht mehr notwendig ist. Die Masterarbeit ist grundsätzlich als PDF und in der Form des ursprünglich verwendeten Textverarbeitungsprogramms einzureichen. §13 ASO soll entsprechend geändert werden.

Beschluss-Nr.2024/59

Der Antrag über die Mitteilung der Prüfungsergebnisse nach einer mündlichen Prüfung wurde einstimmig angenommen. §9 (4) ASO soll entsprechend geändert werden.

Beschluss-Nr. 2024/60

Der Antrag über die Immatrikulation der Studierenden mit Berechtigung zur Ablegung eines Hochschulabschlusses als Gasthörer wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/61

Der Antrag über die Anpassung der Gebührenordnung wurde einstimmig angenommen.

¹ Unter Vorbehalt, dass die Studienkommission das Protokoll an ihrer nächsten Sitzung annimmt.



TOP 8 Bericht über den Ablaufplan von Stundenplanung und Kursrastererstellung für das SoSe 2025

Der Bericht über den Ablaufplan von Stundenplanung und Kursrastererstellung für das SoSe 2025 wurde einstimmig angenommen.

TOP 9 Bericht über den Zeitplan für die Aufnahmeverfahren für das SoSe 2025 und WiSe 2025/26

Der Bericht über den Zeitplan für die Aufnahmeverfahren für das SoSe 2025 und WiSe 2025/26 wurde einstimmig angenommen.

TOP 11 Bericht über die ordentlichen Beurlaubungen

Der Bericht über die ordentlichen Beurlaubungen wurde einstimmig angenommen.



Anhang zu Beschluss Nr. 2024/58.

**TOP 5 Anpassungen der ASO, u.a. Form der Abgabe der Masterarbeit, mdl. Prüfungen
ASO**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>§13 Abschlussarbeit</p>	<p>§13 Abschlussarbeit</p>
<p>(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten an das Studienreferat sowie an die Gutachter geschickt. ³Für die Universitätsbibliothek ist ein in Buchform gebundenes Exemplar abzugeben. ⁴Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn das elektronische und das gebundene Exemplar beim Studienreferat eingegangen sind. ⁵Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter vom Studienreferat zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁶ Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 Abs. 6 vor und leitet das Ergebnis an die beiden Gutachter weiter. ⁷ Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.</p>	<p>(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch grundsätzlich nur in elektronischer Fassung (als PDF-Datei und im Format des ursprünglich benutzten Textverarbeitungsprogramms) abzugeben. ²Die Abschlussarbeit wird Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten an das Studienreferat sowie an die Gutachter geschickt. ³Für die Universitätsbibliothek ist ein in Buchform gebundenes Exemplar abzugeben. ⁴ 3 Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn beide elektronischen Versionen der Arbeit das elektronische und das gebundene Exemplar beim Studienreferat eingegangen sind. ⁵Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter vom Studienreferat zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁶ 4 Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 Abs. 6 vor und leitet das Ergebnis an die beiden Gutachter weiter. ⁷ 5 Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.</p>



Anhang zu Beschluss Nr. 2024/59.

TOP 5 Anpassungen der ASO, u.a. Form der Abgabe der Masterarbeit, mdl. Prüfungen

ASO

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
§9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	§9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze
<p>(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers als Gruppenprüfung, oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen.</p> <p>2Mündliche Prüfungen werden protokolliert.</p> <p>3Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung.</p> <p>4Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.</p>	<p>(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers als Gruppenprüfung, oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen.</p> <p>2Mündliche Prüfungen werden protokolliert.</p> <p>3Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung.</p> <p>4 Die Bewertung ist den Studierenden zeitnah mitzuteilen und zu erläutern. Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.</p>



Anhang zu **Beschluss-Nr. 2024/60**

ASO

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
§7 Gasthörer	§7 Gasthörer
(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat . Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.	(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits die Berechtigung zur Ablegung einer Prüfung eines Hochschulabschlusses erworben hat . Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.



Anhang zu Beschluss-Nr. 2024/61

Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung (GebO)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
§ 2 Zuständigkeiten	§ 2 Zuständigkeiten
<p>(1) Unbeschadet abweichender Bestimmungen ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung:</p> <p>a) im Falle von Masterstudierenden die Studienkommission,</p> <p>b) im Falle von Doktorandinnen und Doktoranden der Doktorenrat,</p> <p>c) in Fällen, die sowohl Masterstudierende als auch Doktorandinnen und Doktoranden betreffen, die erweiterte Studienkommission zuständig.</p> <p>(2) Entscheidungen über die Festlegung der von den Masterstudierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden zu zahlenden Gebühren werden im Einvernehmen mit dem Kanzler / der Kanzlerin getroffen</p>	<p>(1) Unbeschadet abweichender Bestimmungen ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung:</p> <p>a) im Falle von Bachelor- und Masterstudierenden die Studienkommission,</p> <p>b) im Falle von Doktorandinnen und Doktoranden der Doktorenrat,</p> <p>c) in Fällen, die sowohl SMasterstudierende als auch Doktorandinnen und Doktoranden betreffen, die erweiterte Studienkommission zuständig.</p> <p>(2) Entscheidungen über die Festlegung der von den SMasterstudierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden zu zahlenden Gebühren werden im Einvernehmen mit dem Kanzler / der Kanzlerin getroffen.</p>
§ 5 Höhe der Studiengebühr bei postgradualen und Masterstudiengängen	§ 5 Höhe der Studiengebühr bei postgradualen und Masterstudiengängen
<p>(1) Die Studiengebühr beträgt für Studierende, die sich ab dem akademischen Jahr 2023/2024 immatrikulieren, 350.000 HUF pro Semester.</p> <p>(2) Die Studiengebühr für Gaststudierende im Masterstudium beträgt ab dem akademischen Jahr 2023/2024 10.000 15.000 HUF je ECTS für alle belegten Fächer.</p>	<p>(1) Die Studiengebühr beträgt für Bachelorstudierende 300.000 HUF pro Semester</p> <p>(2) Die Studiengebühr beträgt für Masterstudierende, die sich ab dem akademischen Jahr 2023/2024 immatrikulieren, 350.000 HUF pro Semester.</p> <p>(2) Die Studiengebühr für Gaststudierende im Masterstudium beträgt ab dem akademischen Jahr 2023/2024 10.000 15.000 HUF je ECTS für alle belegten Fächer.</p>



(3) Studierenden, die bereits vier Studiengebühren vollständig entrichtet haben, die jedoch zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums – in einem oder mehreren Studiengängen – noch einige wenige studienbegleitende Leistungen erbringen müssen (insgesamt max. 12 Kredite, zuzüglich der Masterarbeitskonsultation), kann die Studienkommission auf Antrag die Möglichkeit gewähren, dieses Restprogramm innerhalb eines weiteren Semesters ohne Zahlung einer Studiengebühr zu absolvieren. Auf die Zahlung der Gebühr gemäß § 3 kann dabei nicht verzichtet werden.

(3) **Master**studierenden, die bereits vier Studiengebühren vollständig entrichtet haben, die jedoch zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums – in einem oder mehreren Studiengängen – noch einige wenige studienbegleitende Leistungen erbringen müssen (insgesamt max. 12 Kredite, zuzüglich der Masterarbeitskonsultation), kann die Studienkommission auf Antrag die Möglichkeit gewähren, dieses Restprogramm innerhalb eines weiteren Semesters ohne Zahlung einer Studiengebühr zu absolvieren. Auf die Zahlung der Gebühr gemäß § 3 kann dabei nicht verzichtet werden.



Anhang zu TOP 8 Bericht über den Ablaufplan von Stundenplanung und Kursrastererstellung für das SoSe 2025

Frist	Schritt	Verantwortliche/r
27.09.2024	E-Mail an die Studiengangsleiter zur Abfrage der aktuellen Curricula und Lehraufträge aus zentralen Mitteln	Prorektor
bis zum 10.10.2024	Mitteilung von Änderungen bzw. Bestätigungen der Curricula (konkrete Kurse und Lehrkräfte)	Studiengangsleiter
11.10.2024 - 18.10.2024	Erstellung der Kurse des SoSe 2025 im ETN	Studiengangs- referentinnen
11.10.2024 - 18.10.2024	Abfrage der Terminpräferenzen: E-Mail an die Dozierenden mit Hinweisen zu den bisherigen Terminen	Studienreferat
22.10.2024 - 31.10.2024	Meldung der Terminpräferenzen	Dozierende
ab dem 04.11.2024	Zusendung des ETN-Zugangs an die neuen Dozierenden	Studienreferat
04.11.2024 - 22.11.2024	Durchführung der Stunden- und Raumplanung	Studienreferat
04.11.2024	Offizielle Aufforderung zur Ausfüllung der Kursraster im ETN in der Periode zwischen dem 04.11.2024 und dem 11.12.2024 (Schließung ETN am 11.12.2024, 9:00 Uhr).	Prorektor
04.11.2024 - 10.12.2024	Ausfüllung der Kursraster im ETN	Dozierende
22.11.2024	Interne Weiterleitung des Stundenplans an die Dozierenden und die HÖK	Studienreferat
25.11.2024 - 29.11.2024	Behebung noch ungeklärter Kollisionen und zuvor unentdeckter Fehler	Studienreferat
03.12.2024	Reminder zur Ausfüllung der Kursraster im ETN	Prorektor
02.12.2024 - 11.12.2024	Einpflege der Angaben der Stundenpläne ins ETN und Erstellung der Stundenpläne auf der Homepage (noch nicht öffentlich zugänglich)	Dezernat 1
11.12.2024 9:00 Uhr	Schließung ETN	Studienreferat
12.12.2024	Online Veröffentlichung des Stundenplans, samt Kursraster im ETN	Dezernat 1



Anhang zu TOP 9 Bericht über den Zeitplan für die Aufnahmeverfahren für das SoSe 2025 und WiSe 2025/26

ZENTRALE FRISTEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN AN DER AUB		
SoSe 2025 FELVI-AUFNAHMEVERFAHREN		
WAS ?	WANN?	WER?
Frist für die Zusendung der Bewerbungs- und Bridgingunterlagen	15.11.2024	Bewerber
Verlängerung der Bewerbungsfrist	nicht möglich	-
Frist für die Fertigstellung der Bridgingbeschlüsse hausintern	jeweils vor den AP-Terminen ¹	Wissenschaftliches Personal
Aufnahmeprüfungen ²	11.12.2024	Wissenschaftliches Personal
	08.01.2025	
Zusendung der Bewertung (Punkte) an das Studienreferat	unmittelbar nach der Aufnahmeprüfung	Wissenschaftliches Personal
Hochladen der Punkte auf felvi (für die Bewerber sofort sichtbar)	unmittelbar nach der Aufnahmeprüfung	Studienreferat
Zusendung der Zulassungsbeschlüsse gemäß der RegierungsVO 87/2015	25.-31.01.2025	Studienreferat
SoSe 2025 Nicht-FELVI-AUFNAHMEVERFAHREN		
Frist für die Zusendung der Bewerbungs- und Bridgingunterlagen	15.11.2024	Bewerber
Verlängerung der Bewerbungsfrist bis zum	08.01.2025	Marketing
Frist für die Fertigstellung der Bridgingbeschlüsse hausintern	jeweils vor den AP-Terminen ¹	Wissenschaftliches Personal
Aufnahmeprüfungen ²	11.12.2024	Wissenschaftliches Personal
	08.01.2025	
	22.01.2025	
Zusendung der Punkte an das Studienreferat	unmittelbar nach der AP	Wissenschaftliches Personal
Zusendung der Zulassungsbeschlüsse	baldmöglichst nach der AP	Studienreferat



WiSe 2025/26 FELVI-AUFNAHMEVERFAHREN		
WAS ?	WANN?	WER?
Frist für die Zusendung der Bewerbungs- und Bridgingunterlagen ³	15.02.2025	Bewerber
Frist für die Fertigstellung der Bridgingbeschlüsse hausintern	jeweils vor den AP-Terminen ¹	Wissenschaftliches Personal
Aufnahmeprüfungen ²	30.04.2025	Wissenschaftliches Personal
	04.06.2025	
	zunächst nicht auf der HP: 13.08.2025	
Zusendung der Punkte an das Studienreferat	unmittelbar nach der AP	Wissenschaftliches Personal
Hochladen der Punkte auf felvi	unmittelbar nach der AP	Studienreferat
Zusendung der Zulassungsbeschlüsse gemäß der RegierungsVO 87/2015	23.07.-08.08.2025	Studienreferat
WiSe 2025/26 Nicht-FELVI-AUFNAHMEVERFAHREN		
Frist für die Zusendung der Bewerbungs- und Bridgingunterlagen	15.02.2025	Bewerber
Verlängerung der Bewerbungsfrist bis zum	30.06.2025	Marketing
	08.08.2025	
Frist für die Fertigstellung der Bridgingbeschlüsse hausintern	jeweils vor den AP-Terminen ¹	Wissenschaftliches Personal
Aufnahmeprüfungen ²	30.04.2025	Wissenschaftliches Personal
	04.06.2025	
	09.07.2025	
	zunächst nicht auf der HP: 13.08.2025	
Zusendung der Punkte an das Studienreferat	unmittelbar nach der AP	Wissenschaftliches Personal
Zusendung der Zulassungsbeschlüsse	baldmöglichst nach der AP	Studienreferat



Anhang zu **TOP 11 Bericht über die ordentlichen Beurlaubungen**

den 17. September 2024

**BERICHT
an die Studienkommission
über die ordentlichen Beurlaubungen**

Begründung:

Laut ASO § 18 Abs (5) gilt: Sollte ein Studierender bis Ablauf der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters dem Studienreferat seine Beurlaubung mitteilen oder sich nicht inskribieren, so gilt für ihn dieses Semester als ordentliches Urlaubssemester.

Über den Stand der ordentlichen Beurlaubungen wird in der Studienkommission regelmäßig berichtet.

Das Studienreferat benachrichtigt haben:

	Name	Studiengang	Semester
1.	HOCHÉ, Lucas	IB	2. Semester
2.	MOLNÁR, Dóra	MESKD	3. Semester

Stand: 17.09.2024



Offizielle Bekanntmachungen
der Studienkommission
Andrassy Universität Budapest

Nr. 5/2024
Budapest, 16.12.2024

Herausgeber:
Prorektor für Lehre und Studierende

Redaktion:
Dezernat für Studienangelegenheiten

**Öffentliche Beschlüsse, bzw. Berichte/Verständigungen der Studienkommission vom
13.11.2024¹**

Beschluss-Nr. 2024/62.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/63.

Der Protokollentwurf der letzten ordentlichen Sitzung vom 25.09.2024 wird mit einer Enthaltung angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/67

Der Antrag auf Änderung der ASO in §9 Absatz 4 wird mit den Änderungen der Studienkommission einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 2024/68

Die Änderung der ASO gemäß § 13 Abs. 5 über die Einreichung der Masterarbeit wurde einstimmig angenommen.

¹ Unter Vorbehalt, dass die Studienkommission das Protokoll an ihrer nächsten Sitzung annimmt.



Anhang zu **Beschluss Nr. 2024/67.**

TOP 4.1 Änderung der ASO - Mündliche Prüfungen

ASO

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
§9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	§9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze
(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Beisitzers als Gruppenprüfung, oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen. 2Mündliche Prüfungen werden protokolliert. 3Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. 4Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.	(4) Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfung unter Einbeziehung eines Beisitzers oder als Gruppenprüfung oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen. 2Mündliche Prüfungen werden protokolliert. 3Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Beisitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. 4Die Bewertung ist den Studierenden zeitnah mitzuteilen und zu erläutern.



Anhang zu **Beschluss Nr. 2024/68.**

TOP 4.2 Änderung der ASO – Einreichung der Masterarbeit

Der Antrag auf Änderung der ASO in §9 Absatz 4 wird mit den Änderungen der Studienkommission einstimmig angenommen.

ASO

Geltende Fassung	Neufassung (November 2024)
§13 Abschlussarbeit	§13 Abschlussarbeit
<p>(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben.</p> <p>²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten an das Studienreferat sowie an die Gutachter geschickt.</p> <p>³Für die Universitätsbibliothek ist ein in Buchform gebundenes Exemplar abzugeben.</p> <p>⁴Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn das elektronische und das gebundene Exemplar beim Studienreferat eingegangen sind.</p> <p>⁵Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter vom Studienreferat zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet.</p>	<p>§ 13 (5) Abschlussarbeiten sind grundsätzlich nur in elektronischer Fassung (als pdf-Datei und zusätzlich zu Überprüfungszwecken ggf. im Format des ursprünglich benutzten Textverarbeitungsprogramms) abzugeben. ²Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn die pdf-Version der der Arbeit beim Studienreferat eingegangen ist.</p>